

29.06.04

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

G - Fz - K

zu **Punkt** der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Vierte Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung

A

1. Der **federführende Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 HebGV)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 6 die Angabe "1. Juni 2004" durch die Angabe "1. Juli 2004" zu ersetzen.

Begründung:

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

...

B

2. Der **Ausschuss für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

4. Begründung:

(entfällt
bei Ab-
lehnung
von
Ziffer 3)

Seit dem Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) sind Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung durch massive Leistungseinschränkungen und Selbstbehalte belastet. Damit soll das Ausgabeniveau der Kassen gesenkt werden. Mit dieser Zielsetzung des GMG ist eine Anhebung von Gebühren in Höhe von 6,5 v.H. nicht vereinbar. Zudem erfolgte auch in anderen vergleichbaren Bereichen (amtliche Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte) seit Jahren keine Anpassung mehr an die wirtschaftliche Entwicklung.

Eine Anhebung der Gebühren im Kassenbereich führt - entgegen der Darstellung im Gesetzentwurf - zu Mehrausgaben bei Ländern und Kommunen. Da die Gebührenverzeichnisse der Länder für privat verrechnete Leistungen von Hebammen überwiegend auf die Kassenregelungen - unter Anwendung von Steigerungsfaktoren - Bezug nehmen, wirkt sich die Erhöhung auf die Beihilfeleistungen aus.